

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Saterlands ältere Geschichte und Verfassung**

**Sello, Georg**

**Oldenburg [u.a.], 1896**

[Kirchliche Verfassung; Einführung der Reformation; Jesuitenmission]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4491**

Landesteilen der Graffschaft Oldenburg bekannt ist, übereinkommt. Danach übten die Bauergerichte unter dem Vorsitz ihres Bauermeisters oder Bauergeschworenen allerdings eine gewisse Judicatur auf dem Gebiete der Feld- und Sittenpolizei aus, und konnten demgemäß auch auf Brüchen, die theils in Geld, theils in Bier normiert waren, erkennen<sup>1)</sup>.

Ueber die kirchliche Verfassung des Saterlandes in älterer Zeit ist wenig bekannt. Dieses wenige ist aber für die Geschichte des Landes von großem Interesse, weil es uns einen Grad von Unabhängigkeit zeigt, wie ihn die Nachrichten über die politische Verfassung nicht mehr erkennen lassen.

Saterland gehörte zur Diöcese Osnabrück; die Archidiaconatsverzeichnisse derselben aus der Zeit von 1456—1458 führen aber keine Saterländische Ortschaft auf<sup>2)</sup>; kein Archidiacon hatte also irgend eine geistliche Gerichtsgewalt im Saterlande. Dieß wird ausdrücklich durch einen Bericht der Münsterschen Beamten in Kloppenburg vom 28. September 1584 bestätigt. Der damalige Pfarrer in Ramsloh erklärte weiter, den Kirchspielleuten stehe *ius patronatus et collationis* zu, und die Saterländer selbst stellten 1615 unter Beweis, daß sie „von Alters und undenklichen Tagen hero berechtigt, daß sie ohne Besuchung oder Ansprechung einiger Collatoren ihre Kirchen frei für sich gehabt und nach beschehener Probe gequalificirte Diener dazu berufen und vollkommen angenommen und eingesetzt haben“.

<sup>1)</sup> Vgl. v. Halem, *Gesch. d. Herzogt. Oldenburg* II S. 195 ff.; Sello, *Beiträge zur Gesch. d. Landes Würden* S. 92 ff. Im Uebrigen kommen auch die Bestimmungen der Münster. *Ld. Ger. D.* „von den baurgerichten“ (III tit. 11) in Betracht.

<sup>2)</sup> Vgl. Philippi in *Mittlgn. d. Osnabr. G. B.* XVI S. 233. 234.



Dieses freie Vocationsrecht übten die Ramsloher noch 1617 aus, und wurden von der geistlichen Behörde darin nicht gestört<sup>1)</sup>. Infolge der Rekatholisierung nach dem dreißigjährigen Kriege kam das Besetzungsrecht für alle drei Pfarren in die Hände des Bischofs von Münster<sup>2)</sup>, welcher 1667 auch die Diöcesengewalt über das ganze sog. Niederstift von Osnabrück erwarb<sup>3)</sup>.

Für die Protestantisierung des Landes und für die katholische Reaction bietet das Oldenburger Archiv keine Nachrichten; nur das ist zu constatieren, daß die Stände des Niederstifts in ihrem langen Ringen um freie Uebung des protestantischen Bekenntnisses die Einführung desselben stets vom Jahre 1544 an rechneten, dieser Termin also auch für das Saterland Geltung haben wird.

Wir müssen außerdem noch mit einem Worte der sensationellen Berichte gedenken, welche die mit dem Jahre 1651 beginnende Jesuitenmission über die barbarische Unkultur des Saterlandes in die Welt gesetzt hat. Wir kennen diese Schilderungen nur durch Diepenbrock<sup>4)</sup>, der sie aber weder im Wortlaut der lateinischen Originale mittheilt, noch angibt, wo diese zu finden seien. Der Versuch, dieselben zu ermitteln und zur Prüfung heranzuziehen, scheint bisher noch nicht gemacht. Das augenscheinliche Bestreben der aus glücklicheren Gegenden in urwüchsige Zustände versetzten Berichterstatter, ein wenig als moderne Märtyrer zu posieren und mit gut stilisiertem Schullatein zu glänzen, läßt uns die schauerliche Darstellung der socialen und sittlichen Verkommenheit des Landes nicht ganz objectiv erscheinen; und

1) Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 349.

2) Niemann l. c. S. 348.

3) Nieberding, Saterland S. 483.

4) Gesch. d. Amtes Meppen S. 365.



was die Verwilderung des religiösen Lebens anlangt, so trifft, wenn dieselbe wirklich in diesem Maße vorhanden war, die einigermaßen durch die Folgen des langen Verwüstungskrieges gemilderte Schuld daran die katholische Oberbehörde und die von dieser ausgewählten Organe. 1642 verließ der letzte protestantische Pfarrer, Schloiffer zu Strücklingen, das Land, nachdem seine und seiner Glaubensgenossen Autorität durch die 1614 begonnene gegenreformatorische Minierarbeit längst untergraben war; nach ihm verwaltete der vielleicht schon früher hereingekommene katholische Pfarrer Manegold<sup>1)</sup>, vorher Franziskanermönch in Bonn, alle drei Pfarren bis zum Jahre 1651. Diese Aufgabe war gewiß für einen einzigen Mann viel zu schwer; Manegold war aber auch nicht die Persönlichkeit dazu, sie annähernd zu erfüllen; bei der Visitation des Jahres 1651 wurden so schwere Vorwürfe gegen ihn erhoben, daß seine Entfernung aus diesem Amte notwendig wurde. Und je rauher das Arbeitsfeld geschildert ward, um so größer natürlich der Ruhm, wenn Pater Joseph Middelhof S. J. schon 2 Jahre danach 120 Seelen wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt zu haben berichten konnte. Der Vollständigkeit halber mag hier noch erwähnt werden, daß die Jesuiten gegen Michaelis 1660

<sup>1)</sup> Nach der Darstellung bei Niemann, Grafschaft Kloppenburg, S. 107 könnte es scheinen, als sei Manegold Protestant gewesen, zumal behauptet wird, Mansfeld habe denselben 1622 gewaltsamer Weise eingesetzt. Das Richtige ergibt sich aus Niemanns jüngerem Bericht in Oldenb. Münsterland II S. 350. — Bei Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 393 ist zu lesen: „Uebrigens waren die Saterländer nicht immer Katholiken: während des dreißigjährigen Krieges gehörte das ganze Ländchen dem Luthertum an und erst die von Missionaren aus dem Jesuitenorden geleitete Gegenreformation stellte den Katholicismus wieder her.“



Ramsloh und Strücklingen; 1664 im August Scharrel verließen<sup>1)</sup>, und seitdem die Besetzung der Pfarren in der gewöhnlichen Weise erfolgte.

Die älteste Abgabe, welche das Saterland zu leisten hatte, bestand in 4<sup>1/2</sup> Tonne Butter, die alljährlich zu Michaelis auf dem Amtshause zu Friesoythe zu liefern waren. Sie wird zuerst 1393 in einem „alten Register“ des Tecklenburger Archivs unter dem Namen „grevie-boeter“ erwähnt<sup>2)</sup>; später heißt sie „graven-schat“, im Jahre 1804 „Grafengabe“. Das Maß wurde nachmals in 1350 Pfd. Friesoyther Gewichts umgerechnet und seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit allmählich steigenden Geldbeträgen (1809: 200 Tlr. Gold jährlich) abgelöst<sup>3)</sup>. In Butter zu leistende Abgaben waren während des Mittelalters in unsern Gegenden sehr gebräuchlich; immerhin erscheint es wunderlich, vom Saterlande derartiges zu fordern, welches nach einem amtlichen Berichte aus dem Anfang unsers Jahrhunderts gar nicht im Stande war, ein solches Quantum zu producieren, sondern den größten Teil in Ostfriesland aufkaufen

<sup>1)</sup> Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 352—354. Nieberding, Saterland S. 483.

<sup>2)</sup> Vidim. Copie von 1683 im Oldenburger Archiv.

<sup>3)</sup> Hettema und Posthumus S. 153 machen hierüber völlig sachgemäße Angaben; wenn ihr oldenburgisch-chauvinistischer Recensent bei Strackerjan, Beiträge S. 380 meint: „was die Verf. mit den 200 Preuß. Talern meinen, ist uns unbegreiflich“, so ist uns solche ungenügende Information des Besserwissers noch unbegreiflicher. — In der Kloppenburger Amtsrechnung von 1474 (Mscr. Oldenb. Arch.) wird die Abgabe als „jarling rente der Sagelter vresen“ aufgeführt. Siebs (S. 254) bemerkt, daß sie in einer Amtsrenteirechnung von 1472 kurz erwähnt werde; er meint jedenfalls die von Nieberding, (Niederstift Münster II S. 80) citierte Rechnung für 1471, welche sich nicht im Oldenburger Archiv befindet.